

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 120.

Donnerstag den 29. April.

1852.

Der berichtigte neue

Leipziger Post-Bericht

ist im Personen-Einschreib-Bureau des Königl. Ober-Postamts für den Preis von 2 $\frac{1}{2}$ Ngr. zu erhalten.

Landtag.

Zweite Kammer. (59. öffentliche Sitzung am 27. April.) Nachdem die durch Herrn Abg. Anton vorgetragene ständische Schrift, den Entwurf zu Ergänzung des Gesetzes wegen der Pensionen der Civilstaatsdiener betreffend, von der Kammer genehmigt worden war, referirte Herr Präsident Dr. Haase, als Vorstand der dritten Deputation, über die Petition des Abg. Riedel, die Auszahlung von aus dem russischen Feldzuge herrührenden Löhnungsrückständen betreffend. Die Deputation hat sich zu keinem andern Vorschlage veranlaßt gesehen, als der Kammer anzurathen, die genannte Petition auf sich beruhen zu lassen, was gegen 9 Stimmen geschieht.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet ein Vorbericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret, die bei Mobilmachung der königlich sächsischen Truppen zu gewährenden Equipirungsbeihilfen und Feldzulagen betreffend.

Am letzten Landtage wurde bei Berathung des von der Staatsregierung als Betrag des Mobilisierungsaufwandes der Armee aufgestellten Postulats seitens der Stände folgender Antrag an die Staatsregierung gerichtet:

„Es wolle dieselbe der nächsten Ständeverammlung einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem die bei Mobilmachung der Armee zu gewährenden Feldequipirungsbeihilfen festgestellt werden.“

Die Deputation glaubt nach Beleuchtung des materiellen Inhalts der Vorlage von dem Erlassen des Gesetzentwurfs zur Zeit noch abzuweichen zu müssen, da 1) bevor die Stärke der Armee nicht definitiv regulirt ist, der daraus hervorgehende Aufwand sich nicht vollständig übersehen läßt; 2) vielleicht zu erwarten steht, daß seitens des Bundes auch in dieser Beziehung in der erneuerten Kriegsvorfassung hiezu bezügliche Bestimmungen erlassen werden. Gestützt auf diese Gründe, rathet sie daher der Kammer an: „im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe wolle gestatten, daß von der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Zeit noch abgesehen werde, die Verabschiedung der vorliegenden Angelegenheiten vielmehr bis dahin vorbehalten bleibe, wo seitens des deutschen Bundes über die Militärpflicht der einzelnen Bundesstaaten definitive Feststellung erfolgt sein werde.“

Das Deputationsgutachten wurde bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Diesem folgte die Berathung des Berichts der Finanzdeputation über Position 5 des außerordentlichen Ausgabebudgets: für Wiederherstellung der zerstörten Theile des Zwingers und einige notwendige Reparaturen an den übrigen Theilen desselben. Die Staatsregierung fordert hierzu in runder Summe 180,000 Thlr.

Die Stände, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, auf diesem Landtage wieder die erforderlichen Summen für Wiederherstellung des Zwingers u. s. zu verlangen, bestehen darin, daß a) die Zerstörung der dem Wetter ausgesetzten Ruinen mehr und mehr um sich greife, b) die Ergänzung der naturhistorischen Sammlungen vorschreite, c) ein längeres Aussehen dieser Bauten dieselben

jedenfalls vertheure, d) durch wohlfeile Erlangung des vom Museumbau übrig bleibenden Rüstholzes einige Ersparniß bewirkt werden könne, und e) die traurige Zerstörung des Zwingers endlich beseitigt werden müsse.

Die Deputation hat nicht unterlassen können, genauer auf die Vorlage einzugehen, und ist in Folge dessen zu der Ueberzeugung gekommen, daß eine Ablehnung der ganzen Forderung der Kammer nicht angerathen werden kann.

Sie schlägt vielmehr daher der Kammer vor:

zu Ausführung der unter I—V. und VII—IX. im königl. Decrete specificirten Bauten die Summe von nur 90,000 Thlr., jedoch auch nur unter der Bedingung zu bewilligen, daß die Ausführung dieser Bauten der Höhe der bewilligten Summe angepaßt und ein Nachpostulat für diese Bauten auch für die spätere Zukunft vermiehen werde.

Die öffentliche Debatte wurde geschlossen und die specielle Debatte auf die morgende Sitzung vertagt. Das Nähere enthalten die Landtagsmittheilungen.

Die Taubstummenanstalt in Leipzig

und ihr am 20ten April verstorbenen Director Doctor Reich.

Nachdem Heinde am Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst den kühnen Gedanken gefaßt und ausgeführt hatte, Taubstummen sprechen zu lehren und die Sprache derselben durch Pantomime zu unterstützen, die in Paris und Wien angewendete künstliche Zeichensprache aber, s. B. das Fingeralphabet, aus der Taubstummenschule zu verbannen, ist diese Methode durch seinen Schwiegerohn und Nachfolger Dr. Reich mit philosophischem Scharfsinne und ungewöhnlichem pädagogischem Talente entwickelt und ausgebildet worden.

Die Erfahrung hat über ihren großen Werth längst entschieden, und diese Taubstummenanstalt, die sich diesen Fortschritt nicht angeeignet hat, kann sich nur im Entferntesten in ihren Leistungen mit der hiesigen messen. Von hier aus sind in den verschiedensten Richtungen von Reich gebildete Lehrer ausgegangen, welche das neue System des Taubstummenunterrichts in andere Länder verpflanzt haben.

Aber die Vervollkommenung der Methode, nach welcher Taubstumme sprechen und das Gesprochene Andern an den Lippen ablesen können, ist aus der eine Seite des großen Verdienstes von Reich. Eben so groß ist das Verdienst, das er sich durch seine Methode erworben hat, in ihnen die zum Denken unentbehrlichen Begriffe auf das Klare zu entwickeln und den Kreis ihres Denkens weit über die Grenzen hinaus zu erweitern, die ihnen ehemals gesteckt waren. Die Sprache ist nur das Mittel, das Denken ist der eigentliche Zweck. Begriffe aber sind Werkzeuge für das denkende Geist. Was kann ein Künstler ohne Werkzeuge anfangen? Ist der Mensch mit den nöthigsten Werkzeugen